



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 13. Mai2025
Rubrik: Verschiedenes
Veröffentlichungspflichtiger: Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft
Bentheim, Osnabrück
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 250512004309
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192, 50735
Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim

Beschluss zur Übertragung der Aufgabenwahrnehmung für berufliche Feststellungsverfahren nach § 71 Absatz 9 BBiG an die Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim hat am 3. Dezember 2024 gemäß § 4 Satz 2 Nummer 6 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, beschlossen:

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim überträgt gemäß § 10 Abs. 1 IHKG die Aufgabenwahrnehmung für berufliche Feststellungsverfahren nach § 71 Abs. 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) einvernehmlich der Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg.

Präsident und Hauptgeschäftsführer werden ermächtigt, mit der IHK für Ostfriesland und Papenburg eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen.

Osnabrück, den 3. Dezember 2024

Uwe Goebel
Präsident

Marco Graf
Hauptgeschäftsführer

Der Beschluss der Vollversammlung und die Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben nach §§ 50 b ff. Berufsbildungsgesetz zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (berufliche Feststellungsverfahren) auf die Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg wurde genehmigt durch das Niedersächsische Kultusministerium mit Bescheid vom 24. Januar 2025, Az. 45.2-87102.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt. Er ist im Bundesanzeiger und auf den Internetseiten der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim unter der Adresse www.ihk.de/osnabrueck/ bekannt zu machen.

Osnabrück, den 3. Dezember 2024

Uwe Goebel
Präsident

Marco Graf
Hauptgeschäftsführer

Vereinbarung

zur Übertragung von Aufgaben nach §§ 50 b ff. Berufsbildungsgesetz zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (berufliche Feststellungsverfahren) durch eine andere Industrie- und Handelskammer (IHK)

zwischen

der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim, Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück, als abgebender IHK

und der aufnehmenden IHK

Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg, Ringstraße 4, 26721 Emden

Präambel

Gemäß § 71 Absatz 9 i.V.m. Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) kann eine IHK Aufgaben im Bereich der Berufsbildung, die ihr gesetzlich zugewiesen sind, durch eine andere IHK wahrnehmen lassen. Zu den wahrzunehmenden Aufgaben gehört die Pflicht zur „Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs“ (Validierung) nach §§ 50b ff. BBiG. Bei dieser Vereinbarung handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag i.S.d. §§ 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 1 Aufgabenwahrnehmung

¹Die abgebende IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim überträgt die Aufgabenwahrnehmung für die Durchführung der beruflichen Feststellungsverfahren vorbehaltlich Satz 3 für sämtliche Antragstellende bezogen auf die Regionen ihres Kammerbezirks.

²Die örtliche Zuständigkeit der aufnehmenden IHK im Sinne von Satz 1 richtet sich grundsätzlich danach, wo die oder der Antragstellende den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat; gegebenenfalls danach, wo das Unternehmen, in welchem die oder der Antragstellende ihre oder seine berufliche Tätigkeit ausübt oder konkret ausüben beabsichtigt, seinen Sitz hat.

³In begründeten Fällen können Antragstellende abweichend von Satz 1 im Wege der Amtshilfe an eine andere IHK verwiesen werden, insbesondere wenn diese IHK für den jeweiligen Referenzberuf über Kompetenzen und/oder Erfahrungen verfügt, die bei der örtlich zuständigen, aufnehmenden IHK nicht vorhanden sind.

§ 2 Verfahren

- (1) Die abgebende IHK wird insbesondere auf ihrer Homepage an geeigneter Stelle über die Aufgabenwahrnehmung durch die andere Industrie- und Handelskammer informieren und auf die aufnehmende Industrie- und Handelskammer als aufgabenwahrnehmende Stelle für alle mit dem beruflichen Feststellungsverfahren zusammenhängenden Verwaltungsprozesse hinweisen. Sollten bei der abgebenden IHK dennoch z.B. Anträge zur Durchführung von beruflichen Feststellungsverfahren eingehen, wird sie diese unverzüglich an die aufnehmende IHK weiterleiten.
- (2) Die aufnehmende IHK gewährleistet die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben nach den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen sowie ihren satzungsrechtlichen Vorschriften in eigener Verantwortung.
- (3) Die abgebende IHK unterstützt die aufnehmende IHK bei der Durchführung der übertragenen Aufgabe insbesondere durch Erstberatung.

§ 3 Gebühren

Die jeweils aufnehmende IHK erhebt für die Durchführung des beruflichen Feststellungsverfahrens entsprechende Gebühren unmittelbar gegenüber den Gebührenschuldern auf der Grundlage der eigenen Gebührenordnung.

§ 4 Kündigung

Die Vereinbarung kann von der abgebenden IHK und der aufnehmenden IHK gesondert gegenüber der abgebenden IHK mit Frist von einem Jahr jeweils zum Halbjahresende schriftlich gekündigt werden. Begonnene Feststellungsverfahren werden von der Kündigung nicht berührt.

§ 5 Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgeblich gewesen sind, seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen (§ 60 Absatz 1 Satz 1 VwVfG).

§ 6 Übergangsregelung

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung noch nicht abgeschlossenen beruflichen Feststellungsverfahren werden bei der abgebenden IHK bis zu ihrem Abschluss weitergeführt. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Amtshilfe (§ 4 Absatz 1 VwVfG) bleibt davon unberührt.

§ 7 Schriftform und Durchführungsvereinbarungen

- (1) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die vorstehende Schriftformklausel.
- (2) Die Hauptgeschäftsführer der Vertragsparteien werden ermächtigt, zur Durchführung dieser Vereinbarung Näheres zu regeln.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die jeweils zuständige oberste Landesbehörde der Vertragsparteien und der Bekanntmachung der Industrie- und Handelskammern, jedoch nicht vor dem 01.01.2025 in Kraft.

Osnabrück, den 3. Dezember 2024

**Industrie- und Handelskammer
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim**

Uwe Goebel, Präsident

Marco Graf, Hauptgeschäftsführer

Emden, den 12. März 2025

**Industrie- und Handelskammer
für Ostriesland und Papenburg**



Theo Eilers, Präsident

Max-Martin Deinhard, Hauptgeschäftsführer